

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXXXVII.

Luzern, den 4. März 1799.

G e s e z.

Der grosse Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den Senat.

In geheimer Sitzung.

Luzern den 27. Hornung 1799.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 27. Hornung folgenden Inhalts:

„Der vorhergehene Augenblick der Gefahr ist da. Obwohl vorübergehend erfordert er doch Muth und grosse Mittel. Die welche das Vollziehungsdirektorium durch seine Botschaft vom 18. Hornung begehrte, sind unzureichend. Das Dekret vom 24. Hornung kann ihm nicht helfen, um das Vaterland zu retten. Das Vollziehungsdirektorium ist überzeugt, daß die Repräsentanten des Volkes die Nothwendigkeit einsehen werden, sich unig mit ihm zu vereinigen, um die Republik zu retten, und der Freiheit den Triumph zuzusichern. Es begehrte deshalb von euch eine uneingeschränkte Vollmacht, um die Anzahl der Truppen für die Vertheidigung des Vaterlandes zu errichten, auszurüsten, zu ernähren, zu unterhalten und in Bewegung zu setzen, die es für nöthig finden wird. Es lädt euch ein, diese Sache schleunigst in Erwagung zu ziehen, u. s. w.“

In Erwagung der Gefahr des Vaterlandes, und der Pflicht der Stellvertreter des Volkes, in diesem Augenblick mit Kraft zu handeln, und dem Direktorium mit dem Zutrauen das es verdient, alle mögliche Mittel zur Rettung der Freiheit an die Hand zu geben, hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt,

b e s c h l o s s e n:

1. Dem Vollziehungsdirektorium ist die uneingeschränkte Vollmacht erteilt, die Anzahl von Truppen für die Vertheidigung des Vaterlandes zu errichten, auszurüsten, zu ernähren, zu erhalten und in Bewegung zu setzen, die es für nöthig finden wird.

2. Das Direktorium ist eingeladen, den gesetzgeben-

den Räthen wenigstens alle 8 Tage einen Bericht über die Lage der Dinge einzugeben.

Der Präsident des grossen Rathes:

Schlumpf.

Egg von Ryken, Sekret.

Geinoz, Sekret.

Der Senat an das Vollziehungsdirektorium.

Der Senat der einen und untheilbaren Republik Helvetiens hat den hievor enthaltenen Beschluß des grossen Rathes in Erwägung gezogen und genehmigt:

Luzern den 27. Hornung 1799.

Der Präsident des Senats:

Schwaller.

Mittelholzer, Sekret.

Dür, Sekret.

Dem Original gleichlautend gefunden. Luzern, den 28. Hornung 1799.

Der General - Sekretär:

Mousson.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium in Betreff der außerordentlichen Couriere zum Briefwechsel.

B e s c h l i e s s t:

1. Diese Couriere sollen dem Central - Postamt zu Befehl stehen.

2. Zur Mittagsstunde eines jeden Tages soll einer derselben auf eine jede der Hauptstrassen abgesendet werden wo keine regelmässige Post abgeht.

3. Das Vollziehungsdirektorium und alle Minister sind eingeladen, die Briefschaften, die sie versenden wollen, bis Schlags 11 Uhr zu übergeben.

4. Jedesmal da die eine oder andre dieser Gewal-

ten nöthig findet, einen dieser Courier e außerordentlich abzufinden, sind sie eingeladen, das Central-Postamt zwei Stunden vorher davon zu brnachrichtigen.

5. Die übrigen Gewalten sollen sogleich berichtet werden, daß auf diese oder jene Stunde ein Courier nach Zürich, nach Bern, Lausanne ic. abgehen werde, damit sie ihre Briefschaften, wenn sie deren haben, übergeben können.

6. Keine der Ministerial-Kanzleien kann die Absendung außerordentlicher Couriere zu nicht bestimmten Stunden verlangen, es seye dann zufolge eines von dem General-Secretär des Vollziehungsdirektoriums unterschriebenen schriftlichen Zeugnisses, wodurch die Dringlichkeit erwahret wird.

7. Im Namen des Vollziehungsdirektoriums soll auch kein Courier abgehn, ohne einen schriftlichen, von eben diesem General-Secretär unterschriebenen Befehl.

8. In den Kantonen sollen allein die Regierungsstatthalter die Befugniß haben, die besagten Couriere abzufertigen, und zwar nur für die Briefschaften, deren Dringlichkeit sie anerkannt haben, und welche an die ersten Gewalten des Hauptorts gerichtet sind. Diese Briefschaften sollen mit einem von ihnen selbst unterschriebenen Zettel begleitet seyn.

Inspektion zu Bestellung dieser Couriere.

1. Diese Couriere sollen, so viel es die Lagen der Orter zugeben, aus den abgeschafften Bothen hergenommen werden:

2. Sie sollen zufolge der vorgelegten Uebersicht mit Ausnahme der kleinen Veränderungen, welche die Umstände erfordern möchten, stationirt werden, in der Nähe der großen Strassen, entweder bei dem Postamt oder bei der Wache des Orts, dem Birthshaus, oder auf einem nöthigen Fall von der Municipalität anzuweisen den Zimmer, welcher Aufenthaltsort je nach der ertlichen Lage zu bestimmen ist.

3. Auf jeder Station soll immer ein Courier auf dem Piquet stehen, der jeden Augenblick bereit sey, mit den Briefschaften, die ihm an dem Hauptorte der Republik von dem Central-Postamt, an den Hauptorten der Kantone von den Regierungsstatthaltern, und auf den Stationen von den ankommenden Courieren übergeben werden, abzuweisen.

4. Wenn ein Courier von einer Station verreiset, so soll derjenige, der die folgende Nummer hat, und auf dem Piquet steht, sich auf den angewiesenen Posten des Orts begeben, und entweder durch den ankommenden Courier oder durch das Postamt dahin gerufen werden.

Die durch diese Couriere abzufertigende Briefschaften oder Päcke sollen mit einer Wegkarte begleitet werden, welche anzeigen soll:

a. Die Zahl der Briefschaften, welche dem Courier übergeben sind;

b. Der Ort wo solche insgesamt oder nur theilsweise abgelegt werden sollen.

c. Die Stationen, wo der Courier durchgehen, und die Stunde zu deren er auf den Stationen oder selbst an dem Orte seiner Bestimmung eintreffen solle.

Diese Wegkarten sollen von denjenigen unterschrieben werden, welchen die Abnahme der darin benannten Briefschaften obliegt, und mit erster Post an das Central-Postamt zurückgeschickt werden.

6. Die Couriere sollen persönlich für alle Verspätung der Briefschaften, und andere durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit sich ereignende Zufälle verantwortlich seyn.

7. Diese Couriere sind unter dae Oberaufsicht des Postamts und der Agenten des Orts. Diese können die Hindernisse, welche der guten Bedienung der Correspondenz im Wege stehen würden, wegräumen, und nöthigenfalls diese Couriere vorläufig entsezen, worüber sie dem Central-Postamt einen ausführlichen Bericht einzusenden haben.

8. Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses und der demselben beigegehenden Instruktion übertragen.

Luzern, den 23sten Febr. 1799.

Oberster Gerichtshof.

Auszug aus dem Protokoll des obersten Gerichtshofs.

Sitzung am 26. Februar 1799.

In Gegenwart der Bürger Suppleanten.

Ein Mitglied machte die Motion: ob der oberste Gerichtshof nicht Maafregeln treffen wolle, um den B. Senator Meyer von Alara rechtlich anzuhalten, diejenigen Ausdrücke, welche er sich gegen den obersten Gerichtshof in der Sitzung des Senats vom 18. Februar erlaubte, und die sich in der helvetischen Zeitung No. 45. und dem Bulletin officiell No. 43. befinden, zurück zu nehmen oder zu beweisen.

Der oberste Gerichtshof

Zu Erwagung daß die Worte des Bürger Senator Meyer mehr die Glieder des Gerichtshofs individuell, als das Tribunal selbst betreffen;

Zu Erwagung daß die Menge seiner Geschäften ihm wichtigere Pflichten auferlege, als Partikularangelegenheiten von dieser Art zu besorgen;

Zu Erwagung endlich, daß es die Pflicht jedes guten Bürgers sey, wann er Leute von dergleichen Gesinnungen, wie die Motion des Bürger Meyers den Gliedern des obersten Gerichtshofs beilegt, an öffentlichen Stellen kenne, dieselben an Behörde anzeigen, und daß wenn dieses nicht geschehe, dergleichen Res